



April 2016
AK Positionspapier

Länderbericht Österreich 2016/SWD(2016) 88 final

Wir über uns

Die Bundesarbeitskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,4 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler als auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die BAK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Das AK EUROPA Büro in Brüssel wurde 1991 errichtet, um die Interessen aller Mitglieder der Bundesarbeitskammer gegenüber den Europäischen Institutionen vor Ort einzubringen.

Zur Organisation und Aufgabe der Bundesarbeitskammer in Österreich

Die Bundesarbeitskammer Österreichs bildet die Dachorganisation von neun Arbeiterkammern auf Bundesländerebene, die gemeinsam den gesetzlichen Auftrag haben, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Im Rahmen ihrer Aufgaben beraten die Arbeiterkammern ihre Mitglieder unter anderem in Fragen des Arbeitsrechts, des Konsumentenschutzes, in Sozial- und Bildungsangelegenheiten. Mehr als drei Viertel der rund 2 Millionen Beratungen jährlich betreffen arbeits-, sozial- und insolvenzrechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen von legislativen Begutachtungsverfahren die Aufgabe wahr, die Positionen der ArbeitnehmerInnen und der KonsumentInnen gegenüber dem Gesetzgeber in Österreich als auch auf EU-Ebene einzubringen.

Alle österreichischen ArbeitnehmerInnen sind per Gesetz Mitglied der Arbeiterkammern. Die Mitgliedsbeiträge sind gesetzlich geregelt und betragen 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung). 750.000 (ua Arbeitslose, Eltern in Karenz, Präsenz- und Zivildienstler) der rund 3,4 Millionen Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber Anspruch auf das volle AK-Leistungsangebot!

Rudi Kaske
Präsident

Werner Muhm
Direktor

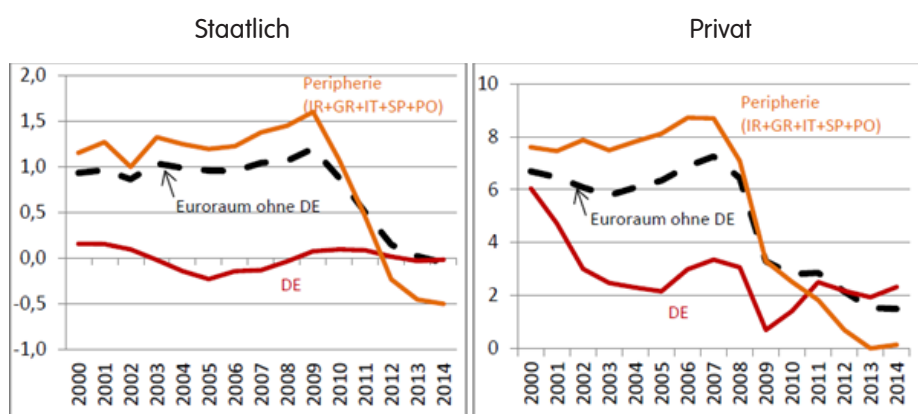
Die Position der AK im Einzelnen

Die Europäische Kommission (EK) hat Ende Februar 2016 den „Länderbericht Österreich 2016“ vorgelegt. Angesichts der Tatsache, dass diese Arbeitsunterlage eine wichtige Grundlage für die Ausarbeitung des Nationalen Reformprogrammes 2016 und die länderspezifischen Empfehlungen darstellt, nimmt die Bundesarbeitskammer (BAK) zu ausgewählten Kapiteln Stellung.

Einleitend möchten wir generell zum Thema „Investitionen“ Stellung beziehen. Mehrmals wird im Länderbericht darauf hingewiesen, dass die schleppende Investitionstätigkeit einer der Hauptgründe für das langsame Wirtschaftswachstum in den letzten Jahren war. Zwar blieb die Gesamtinvestitionstätigkeit während der Krise stabil, die Investitionen seien jedoch

seitdem nur schwach gewachsen, dies gelte vor allem auch für den öffentlichen Sektor. Dieser Befund stimmt, uns fehlt jedoch angesichts der Tatsache, dass Investitionen eine Schlüsselgröße für die konjunkturelle, aber auch die langfristige wirtschaftliche Entwicklung sind, eine umfassende Analyse der Investitionshemmnisse. **Die EK sieht primär strukturelle Hindernisse und klammert dabei völlig die fiskalpolitischen Vorgaben auf EU-Ebene aus, die in den Mitgliedstaaten eine notwendige massive Ausweitung der öffentlichen Investitionstätigkeit blockieren!** Aus unten angeführten Daten ist unschwer ablesbar, dass der massive Rückgang bei den öffentlichen Investitionen ab 2009/2010 unmittelbar mit der 2010 einsetzenden Austeritätspolitik im Kontext der verschärften EU-Fiskalregeln zusammenhängt.

Entwicklung der Nettoinvestitionen in % BIP



Quelle: http://www.boeckler.de/pdf/p_imk_pb_5_2015.pdf

So begrüßenswert es ist, das die EK im Jahreswachstumsbericht 2016 erneut einen Investitionsschwerpunkt setzt, so wenig teilen wir ihren Optimismus, dass mit der nunmehr beschlossenen Investitionsoffensive für Europa „die Investitionstätigkeit nachhaltig wieder auf das Niveau vor der Krise angehoben werden“ kann. Das angepeilte Volumen des Europäischen Fonds für Strategische Investitionen (EFSI) ist – selbst wenn es erreicht wird, was fraglich erscheint – zu gering, um deutliche Effekte in der Konjunktur und am Arbeitsmarkt zu erreichen und stellt zudem hauptsächlich auf private Investitionen auf.

Für uns wenig überraschend, werden in einer EZB-Umfrage unter Unternehmen im Euroraum als Hauptgründe für die geringen Investitionen „Nachfragefaktoren wie eine aktuell schwache Nachfrage und schlechte Wachstumsaussichten“ genannt (vgl. EZB-Wirtschaftsbericht, Ausgabe 8/2015). **Das unterstreicht einmal mehr die Bedeutung und Notwendigkeit einer staatlichen Konjunkturbelebung durch öffentliche Investitionen.** Gerade die Kernziele der EU-2020-Strategie bieten genügend Raum für sinnvolle öffentliche Investitionen, vor allem auch im sozialen Bereich.

Wie notwendig ein diesbezüglicher Kurswechsel ist, zeigt die kürzlich erfolgte historische Entscheidung der EZB, den Leitzins auf 0,0 Prozent zu senken und die Anleihekäufe weiter aufzustocken. Es deutet viel darauf hin, dass die Eurozone ohne die bisherigen „unkonventionellen“ Maßnahmen der EZB in eine Deflation abgerutscht wäre, aber diese Politik scheint allmählich an ihre Grenzen zu stoßen. Wir sind daher der Meinung, dass die **fiskalpolitischen Vorgaben** auf europäischer Ebene **umgehend investitionsfreundlicher**

gestaltet werden müssen! Erste Vorschläge der Kommission in diese Richtung gibt es, aber sie reichen bei weitem nicht aus. Die Flexibilisierung des SWP bringt bei näherer Betrachtung in der Praxis kaum neue Spielräume. Ein Schritt in die richtige Richtung wäre jedoch eine substanzielle Ausweitung der vorgeschlagenen Investitionsklausel, sodass zumindest durch den EFSI kofinanzierte öffentliche Investitionen ausnahmslos möglich sind. Dadurch sollen Investitionen gefördert werden, die eine stärkere Ressourcen- und Umweltschonung sowie die soziale Fortentwicklung der Gesellschaft unterstützen. Die Ankündigung der EK, bei der Anwendung des SWP die budgetären Konsequenzen „des außergewöhnlichen Flüchtlingszustroms“ zu berücksichtigen, wird von uns begrüßt, kann aber weitere Schritte nicht ersetzen. Gerade die Flüchtlingsproblematik, die tiefe Gräben in und zwischen den EU-Mitgliedstaaten freilegt, ist ein zusätzliches Argument für die Notwendigkeit einer deutlichen Investitionsbelebung. Zweifellos wäre diese Herausforderung in einem stabilen konjunkturellen Umfeld leichter zu bewältigen. Um dies zu erreichen, muss zum ersten der budgetäre Spielraum für öffentliche Investitionen durch die Flexibilisierung der Fiskalregeln im Wege der **Einführung einer Goldenen Investitionsregel** ausgeweitet werden und zweitens müssen alle Mitgliedsländer der Währungsunion **koordiniert ihre Investitionen** erhöhen, weil dadurch die Multiplikator Wirkung auf Nachfrage und Beschäftigung potenziert wird.

Österreich sollte in diesem Sinne auf europäischer Ebene aktiv werden und letztlich auch bei der Ausarbeitung des Nationalen Reformprogramms darauf Bezug nehmen.

Eine weitere einleitende Anmerkung betrifft die Aussage der EK, dass in Österreich Maßnahmen erforderlich sind, um „**die langfristige Tragfähigkeit der Staatsfinanzen zu sichern**“. Wie bereits bei der Festlegung der Grenzwerte für die diversen Fiskalregeln ist die EK nicht in der Lage, die finanzwirtschaftlich geforderte Bedingung für die langfristige Tragfähigkeit der Staatsfinanzen zu erkennen, nämlich eine langfristige Stabilisierung der Verschuldungsquote. Würde sie die Bedingung kennen, müsste sie zum Schluss kommen, dass die Staatsfinanzen in Österreich bereits tragfähig sind: Selbst wenn man von dem – in der Vergangenheit stets massiv überschätzten – Wert der EK für das zukünftige strukturelle Defizit von 1,4% des BIP (für 2017) ausgeht, wäre eine Tragfähigkeit gegeben, da die Verschuldungsquote langfristig deutlich unter der langfristigen nominellen Wachstumsrate liegt. Manifestiert sich die Schätzung der EK und schafft die EZB ihr Preisstabilitätsziel, würde die Verschuldungsquote langfristig auf rund 41% des BIP konvergieren. Daraus weitere Konsolidierungsmaßnahmen abzuleiten ist analytisch nicht begründbar.

Kapitel 2. Ungleichgewichte, Risiken und Anpassungen

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf einen Aspekt eingehen, der im Länderbericht von der EK mehrmals angesprochen wird:

Die EK warnt, dass steigende Lohnkosten den Marktanteil Österreichs gefährden könnten. Mit ihrem Fokus auf die Entwicklung der nationalen Lohnkosten (der nicht zuletzt im Scoreboard seine

klare Entsprechung findet, wo zwei von drei Indikatoren für Wettbewerbsfähigkeit im Wesentlichen auf die Lohnentwicklung abzielen) verkennt die Kommission, dass Löhne eben nicht nur ein Kostenfaktor, sondern auch Einkommen – und damit zentral für die gesamtwirtschaftliche Nachfrage – sind. Werden sie in allen Ländern gleichzeitig gesenkt, übertrifft der negative Effekt auf die Binnennachfrage den positiven Effekt auf die Exporte – mit entsprechend negativen Folgen für Beschäftigung, Verteilung und Wirtschaftsentwicklung. Mit ihrer politischen Wettbewerbsfixierung verstärkt sie die Nachfrage- und Wachstumsschwäche, die wiederum zu niedrigeren Steuereinnahmen und niedrigerer Nachfrage führt – ein Teufelskreis.

Österreich weist seit Jahren einen strukturellen Überschuss in der Leistungsbilanz aus, der nicht zuletzt auf eine unter der eigenen Benchmark von EK und EZB (also nominal im Ausmaß der Zielinflation steigende Lohnstückkosten bei mittelfristig konstanten realen Lohnstückkosten in Hinblick auf eine produktivitätsorientierte Lohnentwicklung) liegende Lohnstückkostenentwicklung seit Beginn der Eurozone 1999 zurückzuführen ist. Anstelle dass die EK im Sinne einer symmetrischen Anpassung der Leistungsbilanzungleichgewichte bzw zum Zweck einer gesamteuropäisch stabilen Nachfrageentwicklung durch eine produktivitätsorientierte Lohnpolitik konsequenterweise höhere Löhne zumindest im Ausmaß der kumulierten Unterschreitung der Benchmark einfordert, warnt sie sogar vor „steigenden Lohnkosten“, die „im Laufe der Zeit ... die gute Handelsbilanz und den Marktanteil des Landes gefährden [könnten]“.

Diese einseitige Analyse zeigt, wie wenig von den Lippenbekenntnissen der EK in Bezug auf einen symmetrischen Abbau der Ungleichgewichte, einer produktivitätsorientierten Lohnpolitik oder einer verteilungssensiblen Wirtschaftspolitik zu erwarten ist. Dieses Bild rundet sie mit dem fast schon bedauernden Einschub ab, dass sich die Löhne „nur langsam“ der zunehmenden Arbeitslosigkeit anpassen würden. Wir halten es für notwendig, dass die EK ihr Lippenbekenntnis zu einer produktivitätsorientierten Lohnpolitik auch in konkrete Handlungen und Empfehlungen umsetzt

Kapitel 3.1. Haushaltspolitische Rahmen

Die von der Kommission angesprochene Inkongruenz zwischen der Finanzierung der verschiedenen staatlichen Ebenen und deren Ausgaben ist eine Herausforderung, der sich die Politik stellen muss. Die BAK teilt die allgemeine Analyse, dass die Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung im österreichischen Föderalismus transparenter, einfacher und effizienter gestaltet werden soll. **Allerdings ist dies nicht durch eine Steuerautonomie auf regionaler und kommunaler Ebene sinnvoll lösbar.** Der überwiegende Teil der Steuereinnahmen in Österreich stammt aus gemeinschaftlichen Bundesabgaben wie etwa den Einkommensteuern (Lohnsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer) und der Mehrwertsteuer. Ausgestaltung, Vollzug und Einhebung sind einheitlich geregelt, die Erträge werden zwischen den Gebietskörperschaften geteilt. Eine Abkehr davon ist jedenfalls problematisch. Die Erfahrungen mit der Körperschaftsteuer auf europäischer Ebene zeigen, dass schädlicher Steuerwettbewerb gerade

im Bereich der Unternehmenssteuern eine reale Gefahr darstellt. Unterschiedlich ausgestaltete Einkommensteuern auf Landes- oder Kommunalebene sind jedoch nicht nur aufgrund einer möglichen Erosion der Steuereinnahmen wenig zielführend, sondern auch weil damit ein erheblicher administrativer Mehraufwand sowohl für die SteuerzahlerInnen wie auch die einhebenden Behörden entstehen würde.

Im Gegensatz dazu eröffnet die **zunehmende Digitalisierung neue Effizienzpotentiale für eine zentrale Steuereinhebung.** Insofern gilt es aus Sicht der BAK die richtigen Anreize durch die Mittelverteilung zu setzen: **die aufgabenorientierte Finanzierung fördert die effiziente Erbringung qualitativ hoher Leistungen durch die öffentliche Hand.** Zum Beispiel: Wenn eine Gemeinde einen Kindergarten mit hohen Qualitätsstandards betreibt, soll diese auch entsprechende Finanzmittel erhalten. Das Prinzip der Aufgabenorientierung stellt daher eine für das österreichische Steuersystem verträglichere und effizientere Möglichkeit dar, die Inkongruenz zwischen Ausgaben und Finanzierung der unterschiedlichen staatlichen Ebenen zu lösen als eine Steuerautonomie auf regionaler Ebene.

Kapitel 3.2. Besteuerung

Die EK begrüßt im Länderbericht zwar grundsätzlich, dass die Steuerlast auf den Faktor Arbeit durch die Steuerreform 2015/2016 verringert wurde, führt aber gleichzeitig auch kritisch an, dass im Zuge der Steuerreform zu wenig unternommen wurde, um die Steuerlast auf weniger wachstumsschädliche Steuerquellen wie insbesondere periodische Immobiliensteuern und Umweltsteuern zu verlagern.

Die Einführung und der Ausbau von Umweltsteuern kann Teil einer sinnvollen Steuerstrukturreform sein. Dabei ist allerdings zu beachten, dass Umweltsteuern regelmäßig regressiv wirken und so zu einer ungünstigeren Verteilung beitragen. Eine Ausweitung der Umweltsteuern muss daher jedenfalls mit entsprechenden Kompensationsmaßnahmen für die BezieherInnen kleiner Einkommen verbunden sein, um diese Schieflage auszugleichen. Es ist nicht verständlich, warum die EK neben den Umweltsteuern lediglich eine Verlagerung auf periodische Immobiliensteuern empfiehlt. Österreich zählt bei den vermögensabhängigen Abgaben generell zu den Schlusslichtern, und ein genereller Ausbau der vermögensabhängigen Abgaben ist neben den wachstums- und beschäftigungsfreundlichen Effekten auch aus verteilungspolitischen Überlegungen dringend notwendig.

Trotz der grundsätzlich positiven Einschätzung der Steuerreform 2015/2016 kritisiert die EK sehr ausführlich die Verteilungseffekte dieser Steuerreform und weist auf eine ungleichmäßige Verteilung der Auswirkungen der Steuerentlastung hin. **Die Berechnungen der Kommission und die Erläuterungen dazu sind aber nur bedingt nachvollziehbar und geben Anlass zu Kritik.** Als ein wesentlicher Grund für die Ungleichverteilung wird angeführt, dass BezieherInnen von Einkommen unter dem „Grundfreibetrag“, gemeint ist hier jener Betrag, ab dem die erste Tarifstufe beginnt, der aber nicht mit der tatsächlichen Steuergrenze verwechselt werden darf, nicht durch die Steuerreform entlastet werden. Das ist jedenfalls unrichtig, denn gerade für die BezieherInnen von Einkommen un-

ter der Steuergrenze gibt es durch die deutliche Erhöhung der Negativsteuer von ursprünglich 110 Euro jährlich auf aktuell bis zu 400 Euro jährlich eine spürbare Entlastung. Außerdem haben durch die Steuerreform erstmals auch PensionistInnen mit Pensionsbezügen unter der Steuergrenze Anspruch auf diese Negativsteuer. Diese beträgt bei PensionistInnen bis zu 110 Euro jährlich. (Der geringere Betrag wird durch die deutlich niedrigeren Sozialversicherungsbeiträge bei Pensionen begründet). Nicht nachvollziehbar ist auch die Behauptung, dass BezieherInnen von hohen Einkommen mit bis zu einem Betrag von 3.077 Euro durch die Steuerreform jährlich entlastet werden. Die tatsächliche höchstmögliche jährliche Entlastung ist mit rund 2.200 Euro deutlich geringer. BezieherInnen sehr hoher Einkommen werden durch die Erhöhung des Spitzensteuersatzes für Einkommensteile über einer Million Euro jährlich auf 55% zudem durch die Reform sogar mehr belastet als bisher. Positiv zu bewerten ist auch, dass die Entlastung dieser Steuerreform zu 90% ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen zu Gute kommt, und dass die Gegenfinanzierung nur zu 10% durch diese Gruppe erfolgt. Unsere Berechnungen zeigen darüber hinaus, dass der Entlastungsverlauf durch die Steuerreform stimmig ist. Vollzeitbeschäftigte ArbeitnehmerInnen werden im Durchschnitt um knapp 15% entlastet. Bei einem Bruttomonatsgehalt von 2.000 Euro beträgt die Entlastung immerhin rund 40% der bisher bezahlten Lohnsteuer, während bei einem Bruttogehalt von 10.000 Euro monatlich die Entlastung rund 5% der bisher bezahlten Lohnsteuer ausmacht.

Die EK ist sich offenbar selbst der Schwächen ihrer Berechnungen bewusst und führt im Länderbericht auch an, dass bei der Verteilungsfrage nur die Entlastung berücksichtigt wurde. Die Gegenfinanzierungsmaßnahmen werden überhaupt nicht miteinbezogen. Das wird auch von der EK betont. Und gleichzeitig wird auch angeführt, dass diese selbst errechneten negativen Verteilungseffekte durch die Gegenfinanzierungsmaßnahmen, wie etwa die Erhöhung der Kapitalertragsteuer auf Dividenden uÄ oder die Erhöhung der Immobilienertragsteuer und ähnliche Maßnahmen zu einem weniger regressiven Verteilungseffekt führen könnten.

Aus unserer Sicht ist die Steuerreform 2015/2016 durchwegs positiv zu bewerten. Das ändert nichts daran, dass ein **Ausbau bei den vermögensabhängigen Abgaben** und eine weitere Verringerung der Abgabenbelastung auf den Faktor Arbeit anzustreben sind.

Kapitel 3.3. Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Erstmalig hat auch die EK festgestellt, dass die Lage auf dem österreichischen Arbeitsmarkt schwierig ist. Der Befund der EK muss allerdings noch verschärft werden. Österreich hat eine seit Monaten stetig steigende Arbeitslosigkeit, die auf dem höchsten Niveau der Nachkriegszeit angelangt ist. Die neuesten Prognosen der Wirtschaftsforschungsinstitute geben auch zu keinerlei Hoffnung auf Entspannung in den nächsten Jahren Anlass.

Neben einem wieder zurückgehenden BIP Wachstum wird vor allem eine weitere **deutliche Ausweitung des Arbeitskräftepotenzials** verantwortlich für die

dramatische Entwicklung der Arbeitslosigkeit sein. Dieser Aspekt wird in der Analyse der Kommission völlig ausgeklammert. Allein für die Jahre 2016 und 2017 wird ein Ansteigen des Arbeitskräfteangebots um etwa 150.000 Personen prognostiziert. Bis 2020 ist auch keine Entspannung in Sicht. Es wird auch mit einem Ansteigen der Arbeitslosigkeit auf ein zweistelliges Niveau ab 2017 gerechnet, das bis 2020 auf 11,9% Arbeitslosenquote steigen könnte.

Daher braucht es auf dem österreichischen Arbeitsmarkt vor allem auch **Instrumente zur Angebotsverknappung**. Hier sind in erster Linie Maßnahmen zur Arbeitszeitverkürzung wie Überstundenreduktion durch stärkere Kontrolle und Verringerung der Attraktivität für Unternehmen, der Ausbau der Freizeitrechte und vor allem auch eine generelle Arbeitszeitverkürzung zu nennen. Auch im Bildungsbereich braucht es entsprechende Maßnahmen. Hier ist vor allem ein Qualifizierungsstipendium neu anzudenken, das Personen eine zweite Chance durch das Absolvieren einer Ausbildung bei gleichzeitiger finanzieller Absicherung bietet. Seit 2013 gibt es in Österreich ein Qualifizierungsstipendium ausschließlich über die Arbeitsmarktpolitik finanziert, das in einer Evaluierung ausgezeichnete Ergebnisse in Hinblick auf die Verbesserung der Erwerbskarrieren der teilnehmenden Personen vorweisen kann. Aus budgetären Erwägungen wurde das Programm vorläufig (jedenfalls bis 2017) eingestellt. Eine Fortführung unter reformierten Rahmenbedingungen wäre in Hinblick auf den Verknappungseffekt, aber auch in Hinblick auf die Verbesserung des Ausbildungsniveaus dringend erforderlich – umso mehr als der Grad der höchsten abgeschlossenen

Ausbildung massiven Einfluss auf das Arbeitslosigkeitsrisiko hat. Als weitere angebotsverknappende Bildungsmaßnahmen sind aus Sicht der BAK der Ausbau der Fachhochschulen, eine Bildungspflicht anstelle einer Schulpflicht und eine umfassende Umsetzung der Ausbildungspflicht bis zum 18. Lebensjahr vordringlich.

Der Befund der EK, dass ein vorhandenes Arbeitskräftepotenzial bestmöglich genutzt werden sollte, ist grundsätzlich richtig. Die Anmerkungen der EK zur Situation der älteren ArbeitnehmerInnen decken sich jedoch nur zum Teil mit dem Befund der BAK:

- Es ist richtig, dass massive arbeitsmarktpolitische Anstrengungen unternommen werden, um Ältere wieder in Beschäftigung zu bringen. Mit dem Programm „Beschäftigungsinitiative 50+“ der Bundesregierung werden deutliche Akzente gesetzt. Allerdings ist das Programm trotz der Reform mit Beginn 2016 immer noch zu unflexibel. Die Verwendung der Mittel für Eingliederungsbeihilfen im Ausmaß von 60% und 40% für Beschäftigungsprojekte des zweiten Arbeitsmarktes ist gesetzlich vorgeschrieben. Problematisch ist dabei, dass die Mittel dadurch nicht entsprechend den regionalen Anforderungen der Arbeitsmarktpolitik verwendet werden können, etwa für Unterstützungsmaßnahmen oder Bildungsmaßnahmen für Ältere. Hier ist noch weiterer Reformbedarf gegeben.

- Ein wichtiger Hebel für die Steigerung der Erwerbsquote Älterer wäre eine Weiterentwicklung des Bonus Malus Systems in Richtung eines echten Quotenmodells, das die BAK seit Jahren einfordert und das auch im Regierungsprogramm verankert ist. Es sind vor allem die Unternehmen, die ihre Verantwortung endlich wahrnehmen müssen und Ältere auch bis zum Pensionsantritt beschäftigen müssen. Die Arbeitsmarktpolitik leistet hier einen gewichtigen Beitrag, stößt aber mittlerweile auf die Grenzen der möglichen Einflussnahme.

- Wichtig ist auch eine Weiterentwicklung der Rehabilitation vor der Pension. Eine bessere Abstimmung der involvierten Akteure ist eine der Herausforderungen, die es hier zu bewältigen gilt. Nicht vergessen werden dürfen dabei jene Personen, die beim Arbeitsmarktservice gemeldet sind, aber mangels Berufsschutz überhaupt nicht in den Rehabilitationsprozess hineinkommen. Für diese – laut gesetzlicher Definition – arbeitsfähigen, aber deutlich gesundheitlich beeinträchtigten Personen braucht es deutlich mehr Umschulungsmöglichkeiten und Reintegrationsangebote in den Arbeitsmarkt, was aufgrund der budgetären und personellen Ausstattung des AMS derzeit allerdings schwierig ist.

Die Personengruppe der MigrantInnen, insbesondere der Flüchtlinge wird vom AMS intensiv betreut. Es geht neben Sprachkursen, die allerdings nur die

Basis weiterer Maßnahmen darstellen, vor allem um Kompetenzchecks und Möglichkeiten, Ausbildungen zu absolvieren bzw anerkennen zu lassen. Die Herausforderungen für die österreichische (Arbeitsmarkt-) Politik in diesem Bereich sind nicht zuletzt aufgrund der Größe der Personengruppe enorm. Es braucht zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen. Ein **wesentliches Instrument**, um die Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt zu fördern, ist **der Europäische Sozialfonds**. Die derzeitigen Mittel sind allerdings verplant und werden auch für die bisherigen großen Herausforderungen auf dem Arbeitsmarkt, wie etwa Armutsbekämpfung durch arbeitsmarktintegrative Maßnahmen, benötigt. Daher fordert die BAK eine Aufstockung des ESF, allerdings nicht nur für Österreich. Insgesamt sollte der ESF für eine neue Beschäftigungsinitiative für Flüchtlinge um 10 Mrd Euro aufgestockt werden. Die Verteilung der Mittel sollte anhand der aufgenommenen Flüchtlinge und der geplanten Maßnahmen erfolgen.

Zur Erwerbsbeteiligung von Frauen

Im Länderbericht wird zu Recht auf die unzureichende Erwerbseinbindung von Frauen, vor allem aufgrund der hohen Teilzeitquote von Frauen in Österreich, hingewiesen. Wesentliche Gründe sind die sehr ungleiche Verteilung der Sorgepflichten zwischen den Geschlechtern, die die Benachteiligungen von Frauen vor dem Hintergrund eines stark segregierten Arbeitsmarktes noch deutlich verstärken. Die im europäischen Vergleich langen Unterbrechungsdauern von Frauen nach der Geburt eines

Kindes mit idR **Teilzeit-Wiedereinstieg führen zu Einkommenseinbußen** nicht nur kurz- und mittelfristig, sondern im gesamten weiteren Erwerbsleben. So zeigen die Ergebnisse des AK-Wiedereinstiegsmonitoring, dass nur rund ein Viertel der Frauen (27%), die 2006 eine Geburt hatten und davor gut erwerbsintegriert waren, im sechsten Jahr danach 2.000 Euro brutto oder mehr verdienen. Im Jahr vor der Geburt waren dagegen fast die Hälfte (47%) dieser Frauen in diesem Einkommenssegment. Bei Männern in Karenz zeigen sich dagegen keine signifikanten Einkommenseinbußen (Wiedereinstiegsmonitoring | AK Wien). Und: Die Nachteile bei den Frauen bleiben das gesamte weitere Erwerbsleben bestehen, wie neue Ergebnisse der Statistik Austria (Registerbasierte Statistik 2016, Private Haushalte und Einkommen) eindrücklich vor Augen führen: Während eine Familiengründung bei Männern meist kaum Einfluss auf das Erwerbsleben hat und das mittlere Einkommen (monatliches Median-Nettoeinkommen) von Jahr zu Jahr steigt und erst ab sechzig sinkt (Teilzeit in den letzten Arbeitsjahren), zeigt sich bei Frauen nach anfänglicher Steigerung – wenngleich auf deutlich niedrigerem Niveau als bei den Männern – Ende zwanzig/Anfang dreißig ein Einkommensknicke und der Abstand zwischen mittleren Verdiensten von Männern und Frauen nimmt damit deutlich zu. Danach steigt das Einkommen von Frauen bis Mitte fünfzig wieder an, kann den Peak der Medianeinkommen Ende zwanzig allerdings kaum mehr übertreffen und sinkt ab Mitte 50 erneut. Neben dem damit verbundenen deutlich niedrigeren Niveau

der sozialen Absicherung während des Erwerbslebens im Fall von Arbeitslosigkeit oder im Fall der Trennung vom Partner sind damit auch negative Folgen für die Altersabsicherung von Frauen vorprogrammiert.

Ein wichtiger Hebel im Bereich der Arbeitsmarktpolitik, um eine bessere Erwerbsintegration von Frauen zu erreichen, ist die Vorgabe, **50% der Mittel der aktiven Arbeitsmarktpolitik des AMS für Frauen einzusetzen**. WIFO und IHS untersuchten die Wirkungen der budgetären Vorgabe. Es zeigt sich, dass das Ziel eine klare korrektive Funktion hat. Frauen werden dadurch generell stärker bei der Planung von Angeboten berücksichtigt und auch intensiver gefördert. Dies hat in Hinblick auf die nachgewiesene gleichstellungsfördernde Wirkung von AMS Maßnahmen große Bedeutung. Wichtig ist auch die Sensibilisierungsfunktion hinsichtlich der Gleichstellung von Frauen und Männern. Im Jahr 2016 ist es erstmalig auch in den arbeitsmarktpolitischen Jahreszielen des AMS verankert und hat somit höchste strategische Priorität. Diese prominente Verankerung macht sich bereits in den Planungen der Landesorganisationen des AMS bemerkbar. Bisherige Aktivitäten werden durchforstet und neue Prozesse aufgesetzt, um die Erreichbarkeit des Ziels heuer auch tatsächlich zu ermöglichen.

Der im Länderbericht geforderte **verstärkte Ausbau der Kinderbetreuungs- und Pflegedienste** ist auch aus Sicht der BAK ein wichtiger Hebel zur Erhöhung der **Arbeitsmarktchancen von Frauen**. Hier stellt die Kommission mit Recht nur

begrenzte Fortschritte fest. Über die Anstoßfinanzierung des Bundes zum Ausbau der Kinderbetreuungsplätze hinaus braucht es weitere Maßnahmen. Aufgrund der großen regionalen Unterschiede braucht es bundeseinheitliche Mindeststandards mit dem Ziel, eine bundesweit ausreichende Versorgung mit Kinderbetreuungsplätzen und hohen Qualitätsstandards in allen Einrichtungen sicherzustellen (wie zB ausreichende Ganztagesbetreuungsplätze, einheitliche Ausbildungsstandards für das unterstützende Personal, Verbesserungen beim Betreuungsschlüssel, Aufwertung der Ausbildung der Kindergartenpädagogin durch Tertiärisierung der Ausbildung, einheitliche Standards für Bildungspläne etc). Wichtig ist auch die langfristige finanzielle Absicherung von Kinderbetreuung durch Sicherstellung der laufenden Kosten auf Basis eines aufgabenorientierten Finanzausgleichs. Damit würden Gemeinden mit einem guten Angebot an Kinderbetreuung laufend mehr Mittel bekommen als Gemeinden, die das nicht haben.

Zur Bekämpfung **geschlechtsspezifischer Benachteiligung** bei der Erwerbsbeteiligung von Frauen braucht es aber auch weitere Maßnahmen zur Beseitigung der hohen geschlechtsspezifischen Lohnunterschiede, der wie im Länderbericht unterstrichen wird, sich in den letzten Jahren nicht maßgeblich verbessert hat:

- Ein wichtiger Hebel zu mehr Einkommensgerechtigkeit sind die 2011 eingeführten Instrumente der Einkommenstransparenz, die im Länderbericht auch angeführt wer-

den (verpflichtende betriebliche Einkommensberichte, Verpflichtung zur Angabe des Mindestgehalts in Stelleninseraten). Aus Sicht der BAK wäre es wichtig, diese weiter zu entwickeln und damit wirksamer zu gestalten: Verpflichtung von Betriebsrat und Unternehmen, sich im Rahmen der bereits bestehenden Wirtschaftsgespräche (§92 ArbVG) mindestens einmal pro Jahr mit dem Einkommensbericht auseinanderzusetzen; Aufschlüsselung der Einkommensberichte nach Entgeltbestandteilen (Grundlohn, Zulagen, Überzahlung, Über-/Mehrarbeitsstunden etc) sowie nach Voll- und Teilzeit; gesetzliche Verpflichtung der Betriebe, über Fortschritte und Maßnahmen beim Abbau der Einkommensschere zu berichten; größere Transparenz für ArbeitnehmerInnen (Wegfall der Vertraulichkeit); Sensibilisierung von Unternehmen bei der Analyse der Einkommensberichte und Entwicklung von Strategien zur Verringerung der Einkommensschere; verpflichtende Angabe bei den Gehaltsangaben in Stellenausschreibungen des Ist-Gehalts bzw der Bandbreite der Bezahlung und nicht nur des Mindestgehalts.

- Besonders hoch ist laut den Daten der Verdienststrukturerhebung 2010 die Betroffenheit von Frauen von Niedriglohnbeschäftigung. Rund ein Viertel aller beschäftigten Frauen in Österreich sind betroffen und damit deutlich mehr als Männer (9%). Österreich hat damit europaweit den höchsten

Gender Gap in der Niedriglohnbeschäftigung. Qualifizierung ist ein entscheidender Hebel, um Frauen aus der Niedriglohnbeschäftigung zu heben. Mit dem Fachkräftestipendium (FKS) gab es ein erfolgreiches Instrument, das insbesondere Frauen mit niedrigen Bildungsabschlüssen förderte. Dieses ist derzeit jedoch eingestellt. Das FKS wurden zu 62% von Frauen in Anspruch genommen und dabei vorwiegend von solchen mit maximal Lehrausbildung oder Pflichtschulabschluss. Es sollte deswegen unbedingt zu einer Fortsetzung dieser Fördermöglichkeit kommen.

- Betroffen von Niedriglohnbeschäftigung sind insbesondere Frauen mit Migrationshintergrund. Besonders hoch, mit mehr als der Hälfte, ist der Anteil bei Frauen mit ex-jugoslawischer, türkischer Staatsangehörigkeit oder Drittstaatsangehörigkeit. Die Ursachen dafür liegen laut einer Studie des Sozialministeriums zur Diskriminierung am Arbeitsmarkt (2013) neben den niedrigen Bildungsabschlüssen auch darin, dass diese Frauen stark von Diskriminierung am Arbeitsmarkt betroffen sind. Denn auch jene, die über Bildung, berufliche Fähigkeiten, Sprachen usw verfügen, kommen seltener in höhere Positionen bzw erreichen kaum ein höheres Einkommen.
- Eine Synthesis Studie (2015) zur Erwerbskarriere von Personen mit Pflichtschulabschluss und Lehrabschluss gibt Hinweise darauf, dass

die schlechte Positionierung am Arbeitsmarkt von Frauen mit Migrationshintergrund sich im Laufe der Erwerbskarriere noch weiter verfestigt. So verschlechtert sich bei Frauen mit Migrationshintergrund die Einkommenssituation 15 Jahre nach dem Berufseinstieg im Vergleich zu Frauen ohne Migrationshintergrund noch weiter. Männer mit Migrationshintergrund können in dieser Zeit die schlechtere Einkommenssituation gegenüber anderen Männern dagegen nahezu aufholen.

- Daher braucht es neben der Weiterentwicklung der Einkommensberichte und Qualifizierungsangebote zusätzlich betriebliche **Sensibilisierungsmaßnahmen**, um insbesondere **Migrantinnen berufliche Chancen zu eröffnen** und (Lohn-) Diskriminierungen entgegenzuwirken.

Zusätzlich braucht es aufgrund der stark gestiegenen Zahl an Flüchtlingen spezifische Maßnahmen für die Frauen unter den Flüchtlingen. Wenn hier nicht unmittelbar begonnen wird, Frauen einen adäquaten Arbeitsmarktzugang zu eröffnen ist die Gefahr groß, dass sie auch längerfristig nicht erwerbstätig sind oder nur in ungesicherten, nicht existenzsichernden Beschäftigungsverhältnissen verbleiben und Armut damit vorprogrammiert ist. Eine WIFO-Studie zu Asylsuchenden und Arbeitsmarkt (2015) zeigt auf, dass Personen, die als Zuwanderungsgrund Asyl angeben, weniger häufig beschäftigt sind als ArbeitsmigrantInnen. Dieser Unter-

schied erklärt sich in erster Linie durch die sehr niedrige Beschäftigungsquote bei Frauen, die aus Asylgründen nach Österreich kamen. Ganz wichtig ist es daher möglichst frühzeitig anzusetzen und aufgrund der spezifischen Problemlagen eigene Angebote für Frauen zu schaffen. Das Arbeitsmarktservice hat hier mit dem Kompetenzcheck bereits ein sehr innovatives Angebot. Hervorhebenswert ist insbesondere, dass das Arbeitsmarktservice Wien einen Kompetenzcheck speziell für Frauen mit muttersprachlicher Betreuung (mittlerweile nicht nur Farsi, sondern in allen Sprachen) durchführt, um vorhandene Qualifikationen festzustellen – eine wichtige Voraussetzung, um die richtigen weiteren Schritte Richtung Zugang zum Arbeitsmarkt festzulegen (siehe dazu [abz*Kompetenzcheck | abz*austria - kompetent für frauen und wirtschaft, AMS Österreich News - Arbeitsmarktservice Österreich](#)).

Pensionssystem

Bereits in der Stellungnahme der BAK zum Länderbericht 2015 wurden die Angaben der Kommission einer kritischen Analyse unterzogen und insbesondere **die Koppelung des gesetzlichen Pensionsalters an die Lebenserwartung** und eine **beschleunigte Angleichung** des gesetzlichen Pensionsalters von Männern und Frauen **entschieden abgelehnt**. Erneut kritisiert die Kommission mangelnde Fortschritte in diesem Bereich und es ist zu befürchten, dass diese Empfehlungen wiederum in den länderspezifischen Empfehlungen 2016 enthalten sein werden. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum die Kom-

mission in dieser Frage zu keinem Umdenken bereit ist. Wir gehen davon aus, dass im Nationalen Reformprogramm klar darauf hingewiesen wird, dass diese Empfehlungen nicht der österreichischen Zielsetzung entsprechen. Vielmehr halten wir es für notwendig, dass die EK ihre Analyse zum österreichischen Pensionssystem korrigiert und generell ihre Grundsatzpositionierung zur Pensionsthematik überdenkt, zu der wir nachstehend argumentativ beitragen möchten:

1. Bevölkerungsalterung und die Ausgangssituation niedriger effektiver Pensionsantrittsalter sind wohl bekannt. Österreich hat hierauf bereits mit umfassenden Reformen der Alterssicherung reagiert und das Pensionssystem in Richtung deutliche Anhebung des effektiven Zugangsalters umgestaltet. Die Wirkungen der Reformen spiegeln sich dementsprechend auch in **deutlich steigenden Beschäftigungsquoten** Älterer und einem **deutlich steigenden effektiven Zugangsalter** – bei anhaltendem positiven Trend – ebenso wider wie in den langfristigen Ausgabenprojektionen.
2. Der Hinweis auf den Anstieg öffentlicher Pensionsausgaben in Österreich um 0,5% des BIP im Vergleich zu minus 0,2% des BIP im EU-Durchschnitt jeweils bis 2060 muss als **in doppelter Hinsicht befremdlich** bezeichnet werden. Erstens handelt es sich hierbei bekanntlich um die ausschließliche Betrachtung öffentlicher Pensionsausgaben.

Während in Österreich die Gesamtausgabenentwicklung durch den ausgewiesenen Anstieg adäquat wiedergegeben wird, werden in der EU-Durchschnittsbetrachtung Ausgabenverlagerungen zu Pensionsausgaben als Ausgabenreduktion falsch dargestellt. Bekanntlich resultiert die im EU-Schnitt ausgewiesene leichte Ausgabenreduktion in den öffentlichen Systemen aus beträchtlichen Ausgabenverschiebungen von öffentlichen zu privaten Systemen in einigen Mitgliedsländern, was mit entsprechend deutlichen Ausgabensteigerungen in deren kapitalgedeckten Systemen einhergeht. Diese Darstellung von Ausgabenverlagerungen als Ausgabenreduktionen ist daher im hohen Maße irreführend und das Heranziehen dieses Vergleiches als Begründung für die Empfehlung an Österreich, weitere strukturelle Maßnahmen zur Verbesserung der langfristigen Tragfähigkeit zu ergreifen, gänzlich ungeeignet. Aussagekräftige Darstellungen zu der Entwicklung von Pensionsausgaben bedürfen einer Gesamtbetrachtung und können sich nicht auf verzerrende Ausschnittbetrachtungen beschränken. Zweitens versteht die EK die langfristige relative Verminderung öffentlicher Pensionsausgaben offensichtlich als die zentrale pensionspolitische Zielsetzung und das obwohl in Folge der demografischen Verschiebungen der Anteil der Älteren an der Gesamtbevölkerung erheblich zunehmen wird. Als adäquate zentrale pensionspolitische Zielsetzung kann jedoch

nur die langfristige Sicherstellung angemessener Alterseinkommen auch unter sich deutlich ändernden demografischen Rahmenbedingungen unter gleichzeitiger Wahrung der finanziellen Nachhaltigkeit gesehen werden. Jeden, auch noch so moderaten Anstieg der öffentlichen Pensionsausgaben als Ausdruck mangelnder finanzieller Nachhaltigkeit zu diskreditieren, ist Ausdruck einer politischen Werthaltung, die wir entschieden ablehnen. Die Kommission sollte daher dringend ihre Grundsatzpositionierung zur Pensionsthematik überdenken, denn angemessene pensionspolitische Empfehlungen setzen angemessene Zieldefinitionen voraus.

3. Durch die Bezugnahme auf die Lebenserwartung bei Geburt lässt sich zwar ein deutlich stärkerer Anstieg ausweisen als bei Bezugnahme auf die hier relevante fernere Lebenserwartung, für die Pensionsthematik sind diese Werte aber nicht aussagekräftig. Ähnliches gilt für die Darstellung der Entwicklung der staatlichen Zuschüsse zur Pensionsversicherung in Euro-Beträgen. So lässt sich zwar ein deutlicher Anstieg darstellen, der Informationsgehalt ist allerdings sehr gering. Weiter ist zu betonen, dass diese Darstellung der Ausgabenentwicklung auf überholte Prognosen des Bundesfinanzrahmens beruht. Die bereits realisierten Gebahrungsergebnisse liegen deutlich unter den hier angeführten Beträgen, für die aktuellen Prognosewerte für die zukünftige Entwicklung trifft dies noch in erheblich stärkeren

Maße zu. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier von der EK nicht auf die **aktuellsten, deutlich günstigeren Ergebnisse und Prognosewerte abgestellt** wird.

4. In den auch künftig relativ hohen Ersatzquoten öffentlicher Pensionen kommt klar zum Ausdruck, dass der Sicherstellung angemessener Alterseinkommen in der österreichischen Reformstrategie tatsächlich auch der gebührende Stellenwert eingeräumt wird und dabei gleichzeitig auch der Anforderung der nachhaltigen Finanzierbarkeit mit einem nur moderaten Ausgabenanstieg um 0,5% des BIP entsprochen wird. Hinsichtlich des (leicht) über dem EU-Schnitt liegenden Armutsrisikos, ist darauf hinzuweisen, dass in Österreich das mittels Ausgleichszulagensystem gewährleistete Mindestsicherungs niveau (etwas) unter dem Schwellenwert für die Armutsgefährdung liegt, AusgleichszulagenbezieherInnen also in der Regel als armutsgefährdet erfasst werden. Wichtige ergänzende Informationen betreffend das Ausmaß des Armutsrisikos wären daher auch Kennzahlen zur Verteilung des Abstandes zum Schwellenwert. Als angemessene Empfehlung in diesem Zusammenhang könnte eine **Anhebung der Ausgleichszulagenrichtsätze** gesehen werden, nicht aber Maßnahmen, die auf weitere Absenkungen des Sicherungsniveaus hinauslaufen.

5. Die Einschätzung der Kommission, dass mit einer rascheren Angleichung des Regelpensionsalters das Pensionsgefälle zwischen Männern und Frauen und das Armutsrisiko gesenkt werden könnten, beruht auf einer eklatanten Fehleinschätzung: Ein reales Problem für Frauen ist die rechtswidrige – weil geschlechterdiskriminierende – Praxis mancher Unternehmen, Arbeitsverhältnisse von Frauen mit Erreichung des Regelpensionsalters zu beenden. Eine adäquate Empfehlung wäre daher, die Effektivität von Maßnahmen zur Beseitigung dieser **rechtswidrigen Praxis** zu erhöhen. Die pensionsrechtlichen Regelungen und hierbei insbesondere die verzögerte Angleichung des Regelpensionsalters wirken in die gegenteilige Richtung und sind wesentlich für die raschere Verminderung des Pensionsgefälles. Frauen werden im Übergangszeitraum (nur) eine abschlagsfreie Alterspension zum niedrigeren Regelpensionsalter beziehen können oder bei einem freiwilligen Pensionsantritt nach dem früheren Regelpensionsalter entsprechend höhere Pensionen erhalten. Beides – abschlagsfreier Pensionsbezug und Bonifikation – wirkt deutlich in Richtung wesentlich raschere Reduktion des Pensionsgefälles. Für das generelle Wirksamwerden der Bonifikation bei freiwilligem Pensionsaufschub ist dabei die konsequente Beseitigung der oben angeführten rechtswidrigen Praxis erforderlich. Hierauf muss sich eine effektive Politik zur Beseitigung bzw

zum Abbau des Pensionsgefälles konzentrieren und nicht auf eine für diese Zielsetzung kontraproduktive raschere Angleichung der Regelaltersgrenzen.

Gesundheitswesen und Langzeitpflegesystem

Im Österreichischen Stabilitätspakt wurde das Wachstum der öffentlichen Gesundheitsausgaben an das nominale BIP-Wachstum gekoppelt. Es wird gelingen, dieses Ziel in den Jahren 2013 bis 2016 sowohl bei den Ländern als auch in der Sozialversicherung einzuhalten.

Im Gesundheitsreformgesetz 2013 bzw im Bundeszielsteuerungsvertrag sind Reformen in den vier Steuerungsbereichen vorgesehen. Für den Bereich der Versorgungsstrukturen ist 2014 das Primärversorgungskonzept von der Bundeszielsteuerungskommission beschlossen worden, aber auch in den anderen Steuerungsbereichen liegen – wie im Monitoringbericht zur Zielsteuerung ausgeführt – bereits Ergebnisse vor. Eine **Begrenzung der öffentlichen Gesundheitsausgaben durch Wachstumsraten des BIP** ist jedoch unter dem Eindruck des demografischen Wandels ein **verfehltter Ansatz**, weil die demografische Entwicklung – wie auch im Aging-Report der EU zu entnehmen ist – in der Zukunft zwangsläufig zu höheren Gesundheitsausgaben führen wird, die bei Überschreiten der Obergrenze zu gesundheitspolitisch fatalen Leistungseinschränkungen führen würde. Eine Reduktion dieser Obergrenze, die in den Finanzausgleichsverhandlungen angedacht wird (zB durch Verringerung

auf 3,3% oder auf 2,2%) und diese Problematik nur noch verschärfen würde, wird daher abgelehnt. Dazu kommt, dass das Programm „Zielsteuerung – Gesundheit“ zurzeit noch in Bearbeitung steht und zu erwarten ist, dass am Ende dieses Prozesses auch Einsparungen wirksam werden. Das betrifft vor allem die Reform der ambulanten Versorgung (Primärversorgung, extramurale und intramurale fachärztliche Versorgung in Spitalsambulanzen) nach dem Best Point of Service.

Zu Recht wird von der Kommission auf die Notwendigkeit des **raschen Aufbaus einer Primärversorgung in Österreich** hingewiesen. Da nach der Präsentation des Primärversorgungskonzepts wiederholt auf die Vorzüge der Primärversorgung gegenüber der bestehenden Regelversorgung hingewiesen wurde, sollte zur Förderung von Primärversorgungseinrichtungen endlich eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Nach wie vor weist Österreich mit rund 1,9% der öffentlichen Gesundheitsausgaben eine vergleichsweise niedrige Präventionsquote auf. Prävention vor allem von psychischen Erkrankungen (siehe OECD-Länderbericht: Mental Health in Austria) wird durch die organisatorischen Zersplitterung und die sich daraus ergebende fehlende Arbeitsteilung zwischen Präventionsträgern behindert.

Im Bereich der Langzeitpflege kann der Pflegefonds die in ihn gesetzten Erwartungen, eine Vereinheitlichung und Verbesserung der Versorgung in den

Bundesländern herbeizuführen, nur bedingt erfüllen. In Zukunft sollten die Fondsmittel stärker nach Bedarfskriterien und weniger nach dem Bevölkerungsschlüssel verteilt werden.

Die beiden Pflegestudien des WIFO (2015) zeigen erheblichere Reformmöglichkeiten durch Verlagerung stationärer zur wohnortnahen ambulanten Pflege. Zunehmend kritisch ist die Personalausstattung in den Spitälern zu sehen. Abhilfe könnte hier durch eine verbindliche Pflegebedarfsplanung in Spitälern und Pflegeheimen nach bundesweit einheitlichen Leitlinien geschaffen werden, die im neuen Finanzausgleich verankert werden müsste.

Kapitel 3.4. Bildung und Integration

Die Befunde und Empfehlungen des Länderberichtes zur Bildung werden von uns bis auf jene aus dem Bereich der Hochschulen geteilt.

Die Darstellung der Situation im Hochschulbereich besteht im Wesentlichen aus einem Zitat des Berichts des Österreichischen Wissenschaftsrates zu den Leistungsvereinbarungen aus dem Jahr 2013 und dem Verweis auf die Empfehlungen der Hochschulkonferenz zur Verbesserung der Qualität der Lehre aus dem Jahr 2015.

Die Darstellung ist sachlich undifferenziert, wobei auch die Zahlen veraltet sind. Es wird insgesamt von Hochschulen gesprochen, obwohl es Leistungsvereinbarungen nur an Universitäten gibt. Der FH-Sektor mit Studienplatzfi-

finanzierung bleibt aber ebenso unerwähnt wie die Pädagogischen Hochschulen. Während Zugangsbeschränkungen geradezu als „Reform-Allheilmittel“ im Text aufscheinen, bleiben folgende hochschulpolitische Aktivitäten aus 2015 unerwähnt:

- Abschluss der neuen Leistungsvereinbarungen 2016-18 inklusive künftiger Budgetierung
- Novelle des Universitätsgesetzes (Reform Studieneingangsphase, Verlängerung zugangsbeschränkter Fächer etc)
- Erhöhung der Bundesförderung im Fachhochschulbereich
- Arbeitsgruppe der Hochschulkonferenz zur „Förderung nichttraditioneller Zugänge im gesamten Hochschulsektor“ (Endbericht Dezember 2015).

Bei den steigenden Studierendenzahlen sollte zudem darauf aufmerksam gemacht werden, dass der Universitätssektor mangels FH-Ausbau dominiert (lt Statistischem Taschenbuch des Wissenschaftsministeriums gab es 2014 an Universitäten 277.508 Studierende, davon ca 71.000 ausländische Studierende; im FH-Sektor gab es 2014 rund 45.500 Studierende, davon ca 7.300 ausländische Studierende).

In Bezug auf Migration und Bildungssystem ist anzumerken, dass neben der Feststellung des Qualifikationsprofils von Personen, denen Asyl oder subsidiärer Schutz gewährt wird, auch die

Anerkennung und Bewertung von mitgebrachten Bildungsabschlüssen oder Qualifikationen zielführend wäre. Ein Entwurf für ein Bundesgesetz zur Erleichterung der Anerkennung von Qualifikationen (Anerkennungsgesetz) war um die Jahreswende 2015/2016 in Begutachtung und sieht unter § 8 „Besondere Bestimmungen für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte“ vor. Neben allen anderen Bestimmungen eines zukünftigen Anerkennungsgesetzes sind diese besonderen Bestimmungen für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte zu nutzen und in der darin vorgesehenen Praxis weiter zu entwickeln.

Kapitel 3.5. Förderung von langfristigen Wachstum

Die EK schlägt wiederholt als eine der Maßnahmen zur Steigerung der Wachstumsdynamik eine Verbesserung des Wettbewerbs im Dienstleistungssektor vor. Dieser Vorschlag kann nur dann positiv bewertet werden, wenn es sich dabei um eine stärkere Berücksichtigung von Qualitätskriterien bei der Bewertung von Dienstleistungsangeboten handelt. Ein erster Schritt wurde im Jahr 2015 durch die zumindest teilweise Verankerung des Bestbieterprinzips in einigen Bereichen der Vergabe gesetzt. Ein Ausbau des Bestbieterprinzips ist jedoch dringend geboten. Gerade im Bereich der sozialen Dienstleistungen hat sich in den letzten Jahren eindeutig gezeigt, dass ein verstärkter Wettbewerb immer ein Preiswettbewerb ist und immer zu Lasten der Qualität geht. Im Zuge der Umsetzung der aktuellen

europäischen Vergaberichtlinie wird es auch darum gehen müssen, diesen Trend zu stoppen und es wieder vermehrt möglich zu machen, auch die Qualität der Angebote, speziell auch im Bildungsbereich sowie in der Arbeitsmarktpolitik zu berücksichtigen.

Reglementierte Berufe

Die BAK hat sich im Zusammenhang mit freien Berufen prinzipiell für einen Abbau der im EU-Vergleich überlangen Ausbildungszeiten ausgesprochen, um jungen AbsolventInnen einen leichteren Markteintritt zu gewährleisten. Hierbei muss jedoch immer die Aufrechterhaltung eines hohen Qualitätsniveaus der Dienstleistung (zB durch eine Verpflichtung zu regelmäßiger Weiterbildung) sichergestellt werden. Der Qualitätsaspekt gilt auch für die Verpflichtung eines Versicherungsschutzes, um mögliche Haftungsfolgen für VerbraucherInnen und Unternehmen abdecken zu können. Bei freien Berufen, die ihre Dienstleistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge anbieten (zB Apotheken), ist auch eine flächendeckende Versorgung der gesamten Bevölkerung zu gewährleisten.

In Bezug auf die Ermöglichung von interdisziplinären Gesellschaften zwischen Gewerbetreibenden und freien Berufen sieht das aktuelle Regierungsprogramm Maßnahmen vor. Hinsichtlich der Beteiligungsvorschriften an Gesellschaften, die ein reglementiertes Gewerbe ausüben, macht die BAK darauf aufmerksam, dass bei einer Öffnung für jegliche Beteiligungsmöglichkeiten die Unabhängigkeit der betroffenen freien

Berufe durch die wirtschaftlichen Interessen der Kapitalgeberin ausgehöhlt wird (zB Pharmaunternehmen bei Apotheken und Tierärzten).

Bundeswettbewerbsbehörde

Die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) hat in den letzten Jahren gezeigt, dass sie sehr wohl handlungsfähig ist (zB Aufdeckung und Ahndung von zahlreichen Preisabsprachen im Lebensmittelsektor). Eine kontinuierliche Stärkung im Personal- und Sachbereich wäre dennoch begrüßenswert. Festgehalten wird, dass sowohl die BWB als auch das Kartellgericht unabhängige Behörden sind und mit effizienten, dem EU-Recht angepassten Ermittlungsbefugnissen ausgestattet wurden. Es ist daher aus Sicht der BAK nicht verständlich, dass die EU-Kommission so prominent ihre jüngste Konsultation „Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung des EU Wettbewerbsrechts“ hervorhebt und damit nach Auffassung der BAK **die Unabhängigkeit und mangelnde Durchsetzungsfähigkeit der österreichischen Behörden** in Frage stellt.

Geschäftsumfeld

Die EU-Kommission verabsäumt es seit Jahren, durch Verabschiedung einer Sitzverlegungsrichtlinie klare und einheitliche Regelungen in Bezug auf die grenzüberschreitende Sitzverlegung zu schaffen (zB in Bezug auf Arbeitnehmermitbestimmungsrechte). Die Kritik in diesem Abschnitt ist daher aus BAK Sicht nicht nachvollziehbar.

Zugang zu Finanzierungsmittel

Dass rechtliche Hindernisse, Verwaltungsaufwand und Finanzierungsschwierigkeiten die Investitionsdynamik und Neugründungen hemmen würden, ist ein Mythos, der wohl durch einseitige Interviewpartner oder Voreingenommenheit der EU-Kommission und weniger durch die Datenlage begründbar ist. In Österreich stieg die Anzahl der Neugründungen über Jahrzehnte an und blieb in den letzten Jahren auf hohem Niveau konstant. Ähnliches gilt für die Neugründungsrates (anhand von Daten der Wirtschaftskammer Österreich), die seit vielen Jahren zwischen 8 und 9% pendelt.

Die **geringe Kreditvergabeentwicklung** seit der Finanzkrise ist **nicht durch Beschränkungen von Seiten des Kreditapparates** bedingt, sondern durch eine wenig dynamische Nachfrage. Die einbehaltenen Gewinne der Unternehmen wiesen eine Höhe auf, die über deren Gesamtinvestitionen liegen (Unternehmenssektor als Nettokreditgeber). In den letzten Jahren wurden verschiedene neue und erweiterte Finanzierungsoptionen für Unternehmen geschaffen, die allesamt nur schleppend bzw in nahezu irrelevantem Ausmaß genutzt werden. Dies gilt sowohl für Eigenkapitalaktionen der öffentlichen Hand zugunsten von KMU als auch für gesetzliche Veränderungen (wie zB die Regelungen zum Crowdfunding). Das Problem liegt ganz offensichtlich nicht in einer Beschränkung am Zugang zu Krediten sondern an einer **Nachfrageschwäche** am Gütermarkt, wie wir bereits in unseren einleitenden Anmerkungen zum Thema Investitionen dargestellt haben.

Öffentliche Aufträge

Eine Erhöhung der Quote hat nur dann Auswirkungen für ein langfristiges Wachstum, wenn die öffentlichen Auftraggeber die Qualität der Angebote vertieft prüfen und das Bestbieterprinzip konsequent anwenden sowie die Auftragsausführung kontinuierlich überwachen. Nichteinhaltung der Zuschlags- und Ausführungskriterien muss mit Vertragsstrafen pönalisiert werden. Schwere Verstöße (zB gegen Ausländerbeschäftigungs- und Lohndumpinggesetz) müssen zur sofortigen Vertragsauflösung führen.

Strom- und Gasnetze

Im Länderbericht wird kritisch angemerkt, dass der Regulierungsrahmen zu wenig Investitionsanreize für das Übertragungsnetz bietet. Hierzu hält die BAK fest, dass die österreichische Regulierungsbehörde allen Strom- und Gas-Netzbetreibern eine gewichtete Verzinsung des eingesetzten Fremd- und Eigenkapitals (WACC) von **6,42%** gewährt. Angesichts der aktuellen Niedrigzinsphase bietet diese verhältnismäßig hohe regulatorische Kapitalverzinsung aus Sicht der BAK mehr als ausreichend hohe Anreize für Investitionen in Energienetze. Deshalb widerspricht die BAK der Auffassung, dass der Regulierungsrahmen zu wenig Investitionsanreize für das Übertragungsnetz bietet. Die BAK unterstützt jedoch die Ansicht, dass die größte Hürde für die Umsetzung von Netzinfraststrukturprojekten die behördlichen Genehmigungsverfahren darstellen. Hier unterstützt die BAK wirksame Maßnahmen zur Beschleunigung der behördlichen Verfahren.

Die BAK kann bestätigen, dass die Grenzen der bestehenden Strom-Gebotszonen in Mitteleuropa nicht die tatsächlichen netztechnischen Engpässe widerspiegeln. Die BAK möchte jedoch betonen, dass die Empfehlung der Europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) vom September 2015 einer deutsch-österreichischen Preiszonenteilung diesen unbefriedigenden Zustand weiter verschärfen würde, anstatt die Lösung des eigentlichen Problems, die Behebung des innerstaatlichen Netz-Engpasses in Deutschland, zu forcieren. Die Empfehlung wird von uns daher abgelehnt.

Für weitere Fragen steht Ihnen gerne

Norbert Templ

T: + 43 (0) 1 501 65 2158
norbert.templ@akwien.at

sowie

Amir Ghoreishi

(in unserem Brüsseler Büro)
T +32 (0) 2 230 62 54
amir.ghoreishi@akeuropa.eu

zur Verfügung.

Österreichische Bundesarbeitskammer

Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien, Österreich
T +43 (0) 1 501 65-0

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU
Avenue de Cortenbergh 30
1040 Brüssel, Belgien
T +32 (0) 2 230 62 54
F +32 (0) 2 230 29 73